

Satzung des Volkschores Eilenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

1. Die Vereinigung führt den Namen „Volkschor Eilenburg e.V.“
2. Sie hat ihren Sitz in Eilenburg und soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.
3. Sie bemüht sich um Anerkennung der Gemeinnützigkeit.
4. Als Postanschrift gilt die Anschrift des/ der Vorsitzenden.

§ 2 Grundsätze

1. Der Volkschor Eilenburg e.V. (nachfolgend als Chor bezeichnet) vereinigt sangesfreudige Bürgerinnen und Bürger beliebiger Berufe aus Eilenburg und Umgebung, die sich die Förderung und Verbreitung des deutschen und internationalen Liedgutes durch regelmäßige Teilnahme an den Proben und Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen zum Ziel gestellt haben.
2. Dem Chor können auch Förderer des Chorgesanges, ehemalige aktive Sängerinnen und Sänger als auch andere Personen angehören, die das Anliegen des Chores ideell und materiell unterstützen möchten.
3. Der Chor erklärt seine Bereitschaft, mit seinen Möglichkeiten die Kommunen bei ihrem Bestreben für ein reges kulturelles Leben zu unterstützen.
4. Der Chor sieht es ebenfalls als seine Aufgabe an, das gesellige Leben in der Gemeinschaft, auch unter Einbeziehung der Familienangehörigen, zu fördern und ein vielseitiges Vereinsleben zu entfalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereines kann jeder Bürger über 16 Jahre werden, der sich an den Aufgaben entsprechend § 2, Pkt. 1 beteiligen möchte.
 2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen entsprechend § 2, Pkt. 2 werden. Bei Vorliegen zwingender persönlicher Gründe kann ein aktives Mitglied auf seinen Wunsch befristet in den Stand eines fördernden Mitgliedes versetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
 3. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
 4. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben und Auftritten teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.
 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Streichung. Über eine Streichung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
- Satzung des Volkschores Eilenburg e.V. 2

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines und hat folgende

Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes, der Revisionskommission, des Beirates und der Stimmführer
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- f) die Bestätigung bzw. Abberufung des musikalischen Leiters/ der musikalischen Leiterin

2. Für die Wahlen des Vorstandes, der Revisionskommission, und der Stimmführer beschließt die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 1x jährlich einberufen. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 25% der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.

5. Beschlüsse einer Mitgliederversammlung bedürfen einer Stimmenmehrheit.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/ von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 5 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder

2. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und einem Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern, die den geschäftsführenden Vorstand bei der Realisierung der Aufgaben unterstützen und deren Aufgaben operativ festgelegt werden.

3. Der Vorsitzende/die Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Darunter muss der Stellvertreter/die Stellvertreterin sein. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin kann den Verein gegenüber den Geldinstituten bis zu einer Höhe von 2.000 € allein vertreten.

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren einzeln gewählt, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes im Block für den gleichen Zeitraum.

5. Der geschäftsführende Vorstand wird mindestens 4x jährlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dem Stellvertreter/die Stellvertreterin einberufen und ist bei Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig. In der Regel nimmt an den Beratungen der erweiterte Vorstand teil, die Stimmführer/innen können zu den Zusammenkünften mit beratender Stimme eingeladen werden.

6. Über Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

7. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 6 Vorsitzender

1. Der/die Vorsitzende leitet den Verein zwischen den Vorstandssitzungen. Er/Sie bemüht sich ständig um einen breiten Informationsaustausch mit allen Mitgliedern.

2. Der/ die Vorsitzende organisiert die Arbeitsteilung im Vorstand für eine effektive Arbeit und ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

3. Ein Teil der Leitungsaufgaben wird ständig durch den Stellvertreter/ die Stellvertreterin übernommen, der/ die auch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende intern im Verhinderungsfall vertritt.
Satzung des Volkschores Eilenburg e.V. 3

§ 7 Revisionskommission

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen aus dem Kreis der Mitglieder für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und können nur einmal für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt werden.

2. Unter Teilnahme von mindestens zwei Mitgliedern ist jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Kommission berichtet darüber in der Mitgliederversammlung und ist nur ihr verantwortlich.

3. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht in verwandtschaftlicher Beziehung zum Schatzmeister/Schatzmeisterin stehen.

§ 8 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.09.1991 in Kraft.

2. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der eingetragenen Mitglieder.

3. Die Auflösung des Vereins bedarf der gleichen Voraussetzungen wie eine Satzungsänderung lt. Pkt. 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen:

Eilenburg, den 10.09.1991

1. Änderung am 28.11.1995

2. Änderung am 18.03.2003 und der außerordentlichen Mitgliederversammlung

3. Änderung am 10.03.2015, Wahlversammlung